



# Minderjährige in der europäischen Richtlinie

zur Festlegung von Mindestnormen für Aufnahmebedingungen von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten

Margret Best

Die Innen- und Justizminister des EU-Rates haben eine Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von AsylbewerberInnen in den Mitgliedstaaten verabschiedet, die am 6. Februar 2003 in Kraft trat und die bis zum 6. Februar 2005 in nationales Recht umgesetzt sein soll. Sie soll sicherstellen, dass bedürftige AsylbewerberInnen in allen Mitgliedstaaten ausreichende und vergleichbare Lebensbedingungen erhalten.

Für Flüchtlinge außerhalb des Asylverfahrens, z.B. für Flüchtlinge mit einer Duldung gelten die Regelungen nicht.

Deutlich bessere Standards als das geltende bundesdeutsche Recht enthält die Richtlinie in Kapitel IV für besonders schutzbedürftige Personen, zu denen ausdrücklich minderjährige Flüchtlinge gezählt werden. Deshalb besteht hier Umsetzungsbedarf.

Nach Artikel 17 müssen die Mitgliedstaaten nach einer Einzelfallprüfung die besonderen Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen wie Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende, Opfer von Folter, Vergewaltigung, sonstiger psychischer, physischer und sexueller Gewalt berücksichtigen. Letztere erhalten nach Artikel 20 die Behandlung, die erforderlich ist. Das Asylbewerberleistungsgesetz gewährt diesen Umfang an Maßnahmen nicht.

## Artikel 18: Minderjährige

- (1) Bei Anwendung der Minderjährige betreffenden Bestimmungen der Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten vorrangig das Wohl des Kindes.
- (2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Minderjährige, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben, Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch nehmen können und dass im Bedarfsfall eine geeignete psychologische Betreuung und eine qualifizierte Beratung angeboten wird.

*Unterbringungen und Versorgung von minderjährigen Flüchtlingen, die dieser Gruppe angehören, sind oft unzureichend und entsprechen nicht dem Wohl des Kindes. Für unbegleitete minderjährige*

*Flüchtlinge über 16 Jahre gibt es z.B. in Schleswig-Holstein regelmäßig kein Clearingverfahren, in dem ein solcher Bedarf des Jugendlichen ermittelt werden könnte.*

## Artikel 19: Unbegleitete Minderjährige

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen sobald wie möglich für die erforderliche Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen; die erforderliche Vertretung übernimmt ein gesetzlicher Vormund oder erforderlichenfalls eine Organisation, die für die Betreuung und das Wohlergehen von Minderjährigen verantwortlich ist oder eine andere geeignete Instanz. Die zuständigen Behörden nehmen regelmäßige Bewertungen vor. Damit bestärkt die Richtlinie noch einmal den Anspruch der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bis 18 Jahre auf einen Vormund und weist daraufhin, dass die Einrichtung der Vormundschaft „so bald wie möglich“ nach der Einreise in Deutschland erfolgen muss.

- (2) Asylbeantragende unbegleitete Minderjährige werden ab dem Zeitpunkt der Zulassung in das Hoheitsgebiet bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie den Aufnahmemitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt worden ist oder geprüft wird, verlassen müssen, nach folgender Rangordnung aufgenommen:

- a) bei erwachsenen Verwandten
- b) in einer Pflegefamilie
- c) in Aufnahmезentren mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige
- d) in anderen für Minderjährige geeignete Unterkünften

Die Mitgliedstaaten können unbegleiteten Minderjährige ab 16 Jahren in Aufnahmезentren für erwachsene Asylbewerber unterbringen.

*Deutschland konnte durchsetzen, dass diese Kann-Bestimmung in die Richtlinie aufgenommen wurde. Hier ist dann wichtig, dass der Bedarf des/der Minderjährigen bis 18 Jahre in jedem Einzelfall überprüft wird.*

- (3) Die Mitgliedstaaten bemühen sich im Interesse des Wohls des unbegleiteten Minderjährigen, dessen Familienangehörigen sobald wie möglich ausfindig zu machen. In Fällen, in denen das Leben oder die Unversehrtheit des Minderjährigen oder seiner nahen Verwandten bedroht sein könnte, insbesondere, wenn diese im Herkunftsland geblieben sind, ist darauf zu achten, dass die Erfassung, Verarbeitung und

Weitergabe von Informationen über diese Personen vertraulich erfolgt, um ihre Sicherheit nicht zu gefährden.

Hier muss noch einmal auf das fehlende Clearingverfahren hingewiesen werden, im Rahmen dessen auch im Sinne der Familienzusammenführung nach dem Dubliner Übereinkommen II die Suche nach den Eltern stattfinden könnte.

- (4) Das Betreuungspersonal für unbegleitete Minderjährige muss im Hinblick auf die Bedürfnisse des Minderjährigen adäquat ausgebildet sein oder werden und unterliegt in Bezug auf die Informationen, die es durch seine Arbeit erhält, der Schweigepflicht, wie sie im nationalen Recht definiert ist.

## Artikel 10: Bildung und Zugang zum Arbeitsmarkt

Minderjährige Asylbewerber bzw. minderjährige Kinder von Asylbewerbern haben ein Recht auf Schulbesuch grundsätzlich spätestens drei Monate nach Asylantragstellung. Der Besuch weiterführender Schulen darf nicht allein wegen Eintritts der Volljährigkeit verweigert werden. Der Unterricht kann allerdings in Unterbringungszentren erfolgen.

*Die Vollzeitschulpflicht für Jugendliche (14-18 Jahre) endet in Schleswig-Holstein frühestens nach neun Schulbesuchsjahren, bzw. endet mit Erreichen der Volljährigkeit.*

***Es bleibt zu hoffen, dass die Umsetzung der Europäischen Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für Aufnahmebedingungen von AsylbewerberInnen in nationales Recht bis zum Februar 2005 zu mehr Rechtssicherheit beiträgt und die vielerorts praktizierte administrative Ausgrenzung der über 16-jährigen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge beseitigt.***

**Margret Best** ist Mitarbeiterin des Projekts *Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge* im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein.